

# Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Qualitätsbericht
<b>Titel:</b>	Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung
<b>Stand:</b>	November 2020
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Agnes Dundler, Thomas Frank Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de">Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-9447, -5222
<b>Fax:</b>	0911 179-1383

### Weiterführende statistische Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, Nürnberg, November 2020
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik.....	7
1.1 Grundgesamtheit.....	7
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten).....	8
1.3 Räumliche Abdeckung.....	9
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt.....	9
1.5 Periodizität.....	10
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen.....	10
1.7 Geheimhaltung.....	10
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften.....	10
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren.....	11
1.8 Qualitätsmanagement.....	12
1.8.1 Qualitätssicherung.....	12
1.8.2 Qualitätsbewertung.....	14
2 Inhalte und Nutzerbedarf.....	14
2.1 Inhalte der Statistik.....	14
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik.....	14
2.1.2 Klassifikationssysteme.....	18
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen.....	19
2.2 Nutzerbedarf.....	22
2.3 Nutzerkonsultation.....	23
3 Methodik.....	23
3.1 Konzept der Datengewinnung.....	23
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung.....	24
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung).....	24
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren.....	25
3.5 Beantwortungsaufwand.....	25
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit.....	25
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit.....	25
4.2 Stichprobenbedingte Fehler.....	26
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler.....	27
4.4 Revisionen.....	31
4.4.1 Revisionsgrundsätze.....	31
4.4.2 Revisionsverfahren.....	31
4.4.3 Revisionsanalysen.....	31
5 Aktualität und Pünktlichkeit.....	31
5.1 Aktualität.....	31
5.2 Pünktlichkeit.....	32
6 Vergleichbarkeit.....	32

6.1	Räumliche Vergleichbarkeit.....	32
6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit .....	32
7	Kohärenz .....	33
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz .....	33
7.2	Statistikinterne Kohärenz .....	34
7.3	Input für andere Statistiken .....	35
8	Verbreitung und Kommunikation .....	35
8.1	Verbreitungswege.....	35
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik .....	36
8.3	Richtlinien der Verbreitung .....	36
9	Sonstige fachstatistische Hinweise .....	37

## **Kurzbezeichnung: Beschäftigungsstatistik (BST)**

### **Kurzfassung**

#### **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte einbezogen sind. Die Daten stehen für Deutschland (Arbeitsort) bis hin auf Gemeindeebene zur Verfügung. Berichtsstichtag ist jeweils der letzte Tag des Monats; Aufbereitung in der Regel mit 6 Monaten Wartezeit; Periodizität grundsätzlich monatlich; Schwerpunkt der regulären Berichterstattung auf Quartalsergebnissen; zudem monatliche Ergebnisse mit 2- und 3-monatiger Wartezeit auf Hochrechnungsbasis. Gesetzliche Grundlage bildet insbesondere § 281 SGB III. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Qualität auf.

#### **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

Messgrößen sind: Bestand an Beschäftigten, Pendler, Größe der Beschäftigungsbetriebe, begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse, Entgelt der Beschäftigten. Die wichtigsten Merkmale und Gliederungsdimensionen sind: Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsabschluss, Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Auszubildende, ausgeübter Beruf, Arbeitnehmerüberlassung, Wirtschaftszweig, Arbeits- und Wohnort. Die Daten sind seit 1999 im Rahmen des ausschließlich für statistische Zwecke konzipierten Data Warehouse (DWH) verfügbar. Für davor liegende Zeiträume unterschiedliche Verfügbarkeit. Die Ergebnisse werden für laufende Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen sowie für Strukturanalysen benutzt. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

#### **3 Methodik**

Im Meldeverfahren zur Sozialversicherung werden von Arbeitgebern Meldungen über alle sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten erstattet. Diese elektronischen Meldungen werden über Kranken- und Rentenversicherungsträger an die BA übermittelt. Dort erfolgt die Verarbeitung der Daten in statistischen Beschäftigungshistorien und deren Auswertung.

#### **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird insgesamt als sehr gut eingeschätzt. Einige Merkmale enthalten nicht zuordenbare Angaben in relevantem Ausmaß. Kriterium für die wirtschaftliche Zuordnung der Betriebe ist die Zahl der Beschäftigten und nicht die Höhe der Bruttowertschöpfung.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Verfügbarkeit der Daten rund 6 Monate nach Berichtsstichtag bedingt durch das Meldeverfahren, Daten auf Hochrechnungsbasis bereits nach 2 Monaten. Veröffentlichung nach Aufbereitung und Prüfung des Datenmaterials zu festgelegten Terminen.

## 6 Vergleichbarkeit

- Die Vergleichbarkeit bestimmter Berichtszeiträume ist durch folgende Faktoren eingeschränkt:
  - neue gesetzliche Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung ab 1. Januar 1999 und ab 1. April 2003
  - Umsetzung von aktualisierten Klassifikationen der Wirtschaftszweige (WZ93/BA, WZ 2003, WZ 2008)
  - Einführung eines neuen Tätigkeitsschlüssels im Jahr 2012
  - Gebietsreformen
- Die Beschäftigungsstatistik ist grundsätzlich mit anderen deutschen Statistiken vergleichbar; Vergleich zwischen anderen Staaten, insbesondere den EU-Mitgliedstaaten, ist ebenfalls möglich.

## 7 Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist gegeben. Zudem besteht Kohärenz zur Erwerbstätigenrechnung in der VGR und zum Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung (AKE) der Amtlichen Statistik des Bundes und der Länder sowie zum Unternehmensregister-System (URS).

## 8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat am 28. August 2014 eine Revision der Beschäftigungsstatistik durchgeführt.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit bilden die sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Beschäftigungsbetriebe, in denen diese Personen arbeiten. Als sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigte gelten Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet – soweit aus der Personengruppendefinition erkennbar.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt bis einschließlich zum 31. Dezember 2012 400 Euro und ab dem 1. Januar 2013 450 Euro.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage (vor dem 1. Januar 2015 galten: zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage) nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen:

Werden von derselben Person

- mehrere geringfügige Beschäftigungen (geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigungen) oder
- geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen

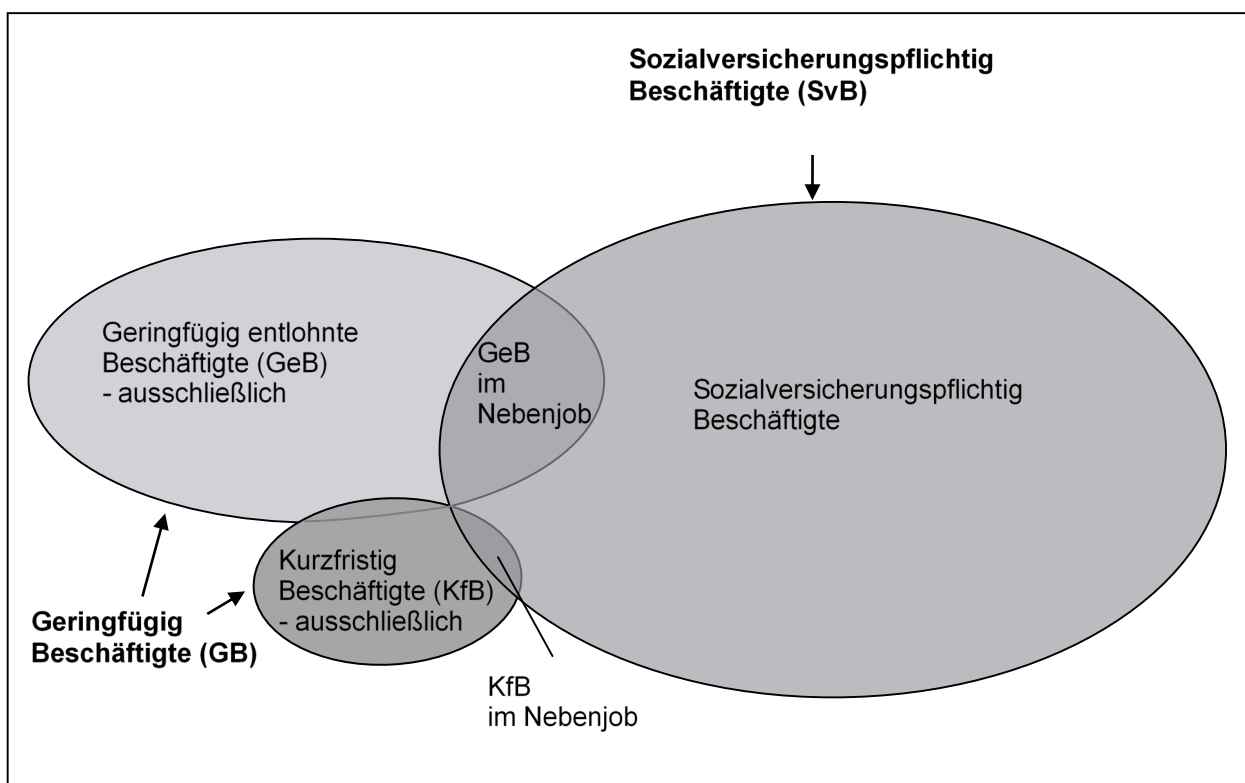
ausgeübt, so sind sie zusammenzurechnen (§ 8 Abs. 2 SGB IV). Ab April 2003 gilt in diesem Zusammenhang, dass eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, bei der Zusammenrechnung unberücksichtigt bleibt. Ansonsten liegt eine geringfügige Beschäftigung dann nicht mehr vor, wenn durch die Zusammenrechnung eine der Grenzen des § 8 Abs. 1 SGB IV überschritten wird.

In der Statistik der geringfügig Beschäftigten werden Beschäftigte gezählt, die nur eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben, die sich – auch bei einer Zusammenrechnung – in den Grenzen des § 8 Abs. 1 SGB IV bewegen.

Folgende Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der abgebildeten Beschäftigungsarten sind theoretisch möglich<sup>1</sup>:

- sozialversicherungspflichtig und gleichzeitig geringfügig entlohnt beschäftigt
- sozialversicherungspflichtig und gleichzeitig kurzfristig beschäftigt
- geringfügig entlohnt beschäftigt und gleichzeitig kurzfristig beschäftigt

### Schaubild: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte



## 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhoben werden Informationen über Personen, die sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt sind und für die folglich im Meldeverfahren zur Sozialversicherung entsprechende Meldungen durch den Arbeitgeber zu erstatten sind. Neben der Anzahl der Personen werden auch der Bestand an Beschäftigungsverhältnissen und die Anzahl der Beschäftigungsbetriebe ermittelt.

<sup>1</sup> Bei Mehrfachbeschäftigungen, die sich aus überlappenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen bilden, wird in der Statistik nur die jeweils aktuellste Beschäftigungsinformation gezählt. Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer geringfügiger Beschäftigungen (geB, kfB) wird – sofern vorhanden – die geringfügig entlohnte Beschäftigung gezählt. Gibt es mehrere Beschäftigungsverhältnisse (geB oder kfB), wird das gezählt, für welches zuletzt eine Meldung eingegangen ist.



Gemäß der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), im Bundesgesetzblatt veröffentlicht als Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung vom 10. Februar 1998 (BGBI I S. 343), sind die Arbeitgeber auskunftspflichtig. Sie müssen an die Träger der Sozialversicherung Meldungen über die in ihren Betrieben sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Arbeitnehmer erstatten. Anlass, Form und Fristen für diese richten sich nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes der DEÜV (§§ 6 bis 13).

### 1.3 Räumliche Abdeckung

Erfasst werden in der Statistik alle sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten mit Arbeitsort im Bundesgebiet. Der inländische Arbeitsort ist die Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach drei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:  
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit:  
Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II:  
Jobcenterbezirke (differenziert nach Trägerform)

Nach allen drei Gliederungssystematiken kann parallel ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind. Gebietsstandänderungen werden laufend in die Gliederungssystematiken eingearbeitet. Dies ermöglicht Auswertungen sowohl nach dem aktuellen, als auch für früher gültige Gebietsstände.

Darüber hinaus erfolgen Sonderlieferungen für ca. 200 Städte in kleinräumigen innerstädtischen Gebietsstrukturen (Stadtteile) und es werden zum Teil Auswertungen auf Ebene NUT2/NUT3, der Systematik der Gebietseinheiten für die Regionalstatistik der EU und für weitere räumliche Zusammenfassungen wie z. B. Raumordnungsregionen erstellt.

Hochgerechnete Ergebnisse werden für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte regional nur bis zur Landesebene und wirtschaftsfachlich nur bis zur Ebene der Wirtschaftsabschnitte nachgewiesen. Die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten wird – wegen der kleineren Grundgesamtheit – nur nach Bundesgebiet, Westdeutschland und Ostdeutschland hochgerechnet.

### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten wird grundsätzlich monatlich (stichtagsbezogen) mit rund sechs Monaten Wartezeit auf der Basis von Daten aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) ermittelt. Informationen zu den Bewegungen (begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse) erfolgen zeitraumbezogen

(Quartal) ebenfalls mit rund sechs Monaten Wartezeit. Darüber hinaus werden monatliche Ergebnisse auf Hochrechnungsbasis mit kürzerer Wartezeit bereitgestellt. Die grundlegenden statistischen Einzeldaten zu Beginn und Ende einer sozialversicherungspflichtigen bzw. geringfügigen Beschäftigung liegen taggenau vor. Statistischer Stichtag ist in der Regel der letzte Tag im Monat.

## **1.5 Periodizität**

Die Ergebnisse der Statistik werden monatlich veröffentlicht. Zu bestimmten Themen werden Quartals-, Halbjahres- und Jahresberichte veröffentlicht.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Beschäftigungsstatistik ist Teil der amtlichen Arbeitsmarktstatistik nach dem Sozialgesetzbuch. Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Das betrifft insbesondere Statistiken über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung. Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken in geeigneter Form zu veröffentlichen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzulegen.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Beschäftigungsstatistik ist seit dem 1. Januar 1998 das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Die Bundesagentur für Arbeit ist gemäß § 281 damit beauftragt, auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) eine Statistik über Beschäftigung zu erstellen.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für

die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt. Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie die Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ebenso Anwendung finden.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- **Pseudonymisierung** ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- **Anonymisierung** ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Bundesagentur für Arbeit 2018<sup>2</sup> sowie Giessing et al. 2006<sup>3</sup>.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

#### **Erhebung:**

Die Konzeption und Weiterentwicklung der Datenquellen erfolgt im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung in Abstimmung mit den Kranken- und Rentenversicherungsträgern. Die korrekte Erfassung der Daten vor Ort wird durch Arbeitshilfen unterstützt. Fehleingaben können an verschiedenen Stellen durch die Software unterbunden werden, beispielsweise durch fest vorgegebene Wertebereiche oder Plausibilitätswarnungen. Durch den Einsatz eines „Kernprüfprogramms“ im Meldeverfahren zur Sozialversicherung, welches umfangreiche Prüfungen vorsieht, wird eine sehr hohe Qualität der Daten erreicht.

#### **Übermittlung:**

Die Übermittlung von Daten von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) an die Statistik der BA wird über eine standardisierte Schnittstelle sichergestellt.

#### **Aufbereitung:**

Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Verwaltungsdaten in Statistikdaten beschreiben. Die korrekte Aufbereitung der Daten wird in der Regel sichergestellt durch aufeinander abgestimmte automatisierte Verarbeitungsprozesse. Die Prozesse sind so gestaltet, dass es im Fehlerfall zum Abbruch der Verarbeitung kommt, die nach Beseitigung der Fehler wiederholt werden muss. Die Nutzung neuer statistischer Merkmale oder Messmethoden für die amtliche Berichterstattung erfolgt in der Regel erst nach sorgfältiger Konzeption und Testung.

#### **Veröffentlichung:**

Die Qualitätssicherung beginnt bereits bei der Konzeption und Gestaltung der Produkte. Diese beinhalten im Regelfall nur Kennzahlen, Merkmale und Merkmalskombinationen, die von gesellschaftlichem Interesse sind und das Geschehen am Arbeitsmarkt valide beschreiben. Die korrekte Erstellung von Produkten wird über automatisierte Verarbeitungsroutinen sichergestellt. Für Sonderauswertungen ist dies nicht möglich – die Herausgabe erfolgt daher nach Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Die Nutzung statistischer Merkmale für die Berichterstattung wird mit Hilfe von Metadaten unterstützt. Metadaten beschreiben

---

<sup>2</sup> Bundesagentur für Arbeit (2018): Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. (URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Rechtsgrundlagen/Statistische-Geheimhaltung/Generische-Publikationen/Statistische-Geheimhaltung.pdf>; Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Rechtsgrundlagen > Statistische Geheimhaltung)

<sup>3</sup> Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrensvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik. *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814. (URL: [https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe\\_derivate\\_00000045/1010200061084.pdf](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000045/1010200061084.pdf))

den Bedeutungsgehalt von Merkmalen und deren Ausprägungen und informieren über Grenzen der Berichtsfähigkeit.

Für die regelmäßige Qualitätskontrolle in Bezug auf Erfassung, Übermittlung und Aufbereitung ist eine Vielzahl von Aktivitäten und Routinen vorgesehen, die im Folgenden anhand von Beispielen illustriert werden:

- **Formale Prüfung von Lieferdateien:**  
Im Rahmen der Annahme der gelieferten Daten wird geprüft, ob Lieferdateien vollzählig vorliegen (Dateifolgenummer aufsteigend und lückenlos), definierte Datentypen und Wertebereiche eingehalten wurden und die gelieferten Daten in Bezug auf das Datenmodell widerspruchsfrei sind.
- **Zeitreihenvergleiche:**  
Mit Hilfe von Zeitreihenvergleichen lässt sich der aktuelle Monatswert anhand früherer Monatswerte (z. B. Vorjahresmonat) beurteilen. Anhand der Entwicklung einer Kennzahl im Zeitverlauf lassen sich somit mögliche Probleme bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten identifizieren. Problematisch ist die Feststellung schleichender Verschlechterungen der Datenqualität.
- **Prüfung des Stock-Flow-Zusammenhangs:**  
Der Stock-Flow-Zusammenhang beschreibt die Konsistenz von Bestands- und Bewegungsgrößen. Es wird erwartet, dass der Saldo der Zu- und Abgänge innerhalb eines Zeitintervalls mit der Veränderung im Bestand korrespondiert.
- **Ausreißertests:**  
Als Ausreißer können Werte bezeichnet werden, die außerhalb eines Erwartungskorridors liegen. Erwartungskorridore lassen sich in Abhängigkeit vom sogenannten Interquartilsabstand definieren. Dieser gibt die Breite des Intervalls an, in denen die mittleren 50 Prozent der Datenpunkte liegen. Die Identifikation von Ausreißern erfolgt anhand der Messung der Distanz zwischen dem aktuellen Beobachtungswert und dem oberen bzw. unteren Ende des Interquartilsabstandes.
- **Einholen von fachlicher Expertise:**  
Nicht jede Auffälligkeit ist auf Fehler bei der Erhebung, Übermittlung oder Aufbereitung der Daten zurückzuführen. In den Daten können sich auch ungewöhnliche aber plausible Entwicklungen widerspiegeln. Daher ist es häufig erforderlich, fachliche und regionale Expertise einzuholen – etwa Einschätzungen der für die Datenerhebung verantwortlichen Stellen.
- Die Prüfungen der monatlich neu übermittelten Daten beschränken sich grundsätzlich auf die Analyse von aggregierten Häufigkeiten und auf ausgewählte Merkmale und Merkmalskombinationen mit hoher Relevanz. Einzelfallbetrachtungen finden standardmäßig nicht statt.

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistik der BA zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

## 1.8.2 Qualitätsbewertung

Da die Beschäftigungsstatistik auf Daten beruht, die für versicherungsrechtliche Zwecke erhoben und genutzt werden, ist die Genauigkeit der statistischen Ergebnisse als sehr hoch einzuschätzen. Insbesondere bei versicherungsrechtlich relevanten Merkmalen, wie z. B. dem Beschäftigungszeitraum, dem Entgelt sowie persönlichen Angaben wie dem Alter und dem Geschlecht ist von einer sehr hohen Datenqualität auszugehen. Etwas niedriger ist hingegen die Datenqualität bei vorrangig statistischen Merkmalen wie z. B. dem Tätigkeitsschlüssel. Näheres hierzu in Kapitel 4.

Analysen zur Bewertung der Qualität der Beschäftigungsstatistik haben ergeben, dass alle Messgrößen und Gliederungsmerkmale insgesamt als zuverlässig anzusehen sind. Die grundlegende Aussagekraft der Statistik zur Entwicklung und zur Struktur der Beschäftigung in Deutschland ist sehr gut. Eine eingeschränkte Datenqualität zeigt sich lediglich in den „Nischen“ der Statistik, z. B. in sehr differenzierten regionalen Auswertungen. Entsprechende Ergebnisse werden hinsichtlich der statistischen Unsicherheiten besonders geprüft. Sachlogisch offenkundig falsche Ergebnisse werden nicht berichtet bzw. veröffentlicht.

Gesetzlich geregelte Abgabefristen, bis zu denen die Arbeitgeber die Meldungen für ihre Beschäftigten erstatten müssen, stellen einen wesentlichen Aspekt für die zeitgerechte Vollständigkeit der Datengrundlage dar.

Angesichts der Tatsache, dass im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung bzw. in der Beschäftigungsstatistik übergreifende Systematiken wie z. B. der Staatsangehörigkeitsschlüssel des Statistischen Bundesamtes, die Klassifikation der Wirtschaftszweige, die Klassifikation der Berufe und der amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel verwendet werden, ist eine sehr gute Vergleichbarkeit mit anderen Statistiken sichergestellt (siehe Kapitel 2.1.2).

Zudem basiert die Beschäftigungsstatistik auf Daten aus einem zusammenhängenden System, nämlich dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Somit sind die Ergebnisse statistikintern kohärent. Außerdem ist eine hohe Kohärenz z. B. zur Erwerbstätigenrechnung des Statistischen Bundesamtes gegeben, da die Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik dort einfließen und rund 80 Prozent aller Erwerbstätigen umfassen.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Gemäß § 280 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten, indem sie Statistiken erstellt, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betreibt und Bericht erstattet.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Beschäftigungsstatistik bilden die Messgrößen:

- Beschäftigte, Beschäftigungsverhältnisse
- Beschäftigungsdauern von Beschäftigten und Beschäftigungsverhältnissen
- Beschäftigungsbetriebe
- Monatliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

Die wesentlichen Gliederungsmerkmale der Beschäftigungsstatistik sind:

Geschlecht	Geschlecht des Beschäftigten am Stichtag
Alter	Alter des Beschäftigten am Stichtag
Staatsangehörigkeit	amtlicher Schlüssel des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS)
Ausbildung (alt)	allgemeiner und beruflicher Ausbildungsabschluss
Schulabschluss (ab 2012)	höchster allgemeinbildender Schulabschluss
Berufsabschluss (ab 2012)	höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
ausgeübte Tätigkeit (Beruf)	ausgeübter Beruf des Beschäftigten
Voll-/Teilzeitbeschäftigung	Beschäftigung ist in Voll- oder Teilzeit
Arbeitnehmerüberlassung	Angabe, ob es sich bei dem Beschäftigten um einen Leiharbeitnehmer handelt (ab Berichtsmonat Januar 2013)
Wirtschaftszweig	wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt des Beschäftigungsbetriebs
Gleitzone	monatliches Entgelt im Intervall zwischen 450 und 850 Euro (bis 31.12.2012 zw. 400 und 800 Euro)
Arbeitsort	amtlicher Gemeindegenschlüssel des Beschäftigungsbetriebs
Wohnort	amtlicher Gemeindegenschlüssel des Wohnortes des Beschäftigten
Befristung	Befristung bei den begonnen Beschäftigungsverhältnissen (nach befristet/unbefristet)

Die genauen Zeiträume der Berichtsfähigkeit der Messgrößen und der Merkmale sind im Folgenden aufgeführt:

<b>Messgrößen</b>	<b>Zeitraum der Berichtsfähigkeit</b>	
	von	bis
<b>Beschäftigte</b>		
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)	06/1999	laufend
Ausschließlich Geringfügig entlohnte Beschäftigte (aGeB)	01/2000	lfd.
Geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob (iN GeB)	04/2003	lfd.
Ausschließlich Kurzfristig Beschäftigte (KfB)	01/2000	lfd.
Kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob (iN KfB)	04/2003	lfd.
<b>Beschäftigungsverhältnisse</b>		
Begonnene Beschäftigungsverhältnisse (SvB)	06/2001	lfd.
Beendete Beschäftigungsverhältnisse (SvB)	06/2001	lfd.
Beschäftigungsverhältnisse im Bestand (SvB)	06/2001	lfd.
Begonnene Beschäftigungsverhältnisse (GB <sup>4</sup> )	04/2003	lfd.
Beendete Beschäftigungsverhältnisse (GB)	04/2003	lfd.
Beschäftigungsverhältnisse im Bestand (GB)	04/2003	lfd.
<b>Beschäftigungsdauern</b>		
Beschäftigungsdauer von Personen	01/2000	lfd.
Dauern von Beschäftigungsverhältnissen	01/2000	lfd.
<b>Beschäftigungsbetriebe</b>		
Anzahl der Beschäftigungsbetriebe	06/1999	lfd.
<b>Entgelte</b>		
Sozialversicherungspflichtiges Bruttomonatsentgelt (jeweils Dezemberwerte)	12/1999	lfd.
<b>Merkmale</b>		
Geschlecht	06/1999	lfd.
Alter	06/1999	lfd.
Staatsangehörigkeit	06/1999	lfd.
Ausgeübte Tätigkeit nach KldB 88	06/1999	06/2011
Ausgeübte Tätigkeit nach ISCO-08	10/2012	lfd.
Ausgeübte Tätigkeit nach KldB 2010	10/2012	lfd.

<sup>4</sup> Zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (GB) zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (geringfügig entlohnte Beschäftigung – GeB) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung – KfB).



<b>Messgrößen</b>	<b>Zeitraum der Berichtsfähigkeit</b>	
	von	bis
Ausbildung (Stellung im Beruf)	06/1999	06/2011
Schulabschluss	10/2012	lfd.
Berufsabschluss	10/2012	lfd.
Bildungsniveau nach ISCED 2011	10/2012	lfd.
Anforderungsniveau	10/2012	lfd.
Leitungsfunktion	10/2012	lfd.
Arbeitszeit (Vollzeit/ Teilzeit)	06/1999	lfd.
Arbeitnehmerüberlassung	01/2013	lfd.
Befristung	10/2012	lfd.
BA Gebietsstruktur Arbeitsort	06/1999	lfd.
BA Gebietsstruktur Wohnort	01/2002	lfd.
Politische Gebietsstruktur Arbeitsort	06/1999	lfd.
Politische Gebietsstruktur Wohnort	01/2002	lfd.
SGBII Gebietsstruktur Arbeitsort	01/2005	lfd.
SGBII Gebietsstruktur Wohnort	01/2005	lfd.
Klassifikation der Wirtschaftszweige 1993	06/1999	03/2003
Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003	04/2003	12/2008
Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008	01/2007	lfd.

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Beschäftigungsstatistik kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz<sup>5</sup>:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindeschlüssel)	Arbeits- bzw. Wohnort des Beschäftigten in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Gebietsgliederung
BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA)	Arbeits- bzw. Wohnort des Beschäftigten in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Gebietsgliederung
Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	Arbeits- bzw. Wohnort des Beschäftigten in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Gebietsgliederung
Staats- und Gebietssystematik	Staatsangehörigkeit des Beschäftigten (3-stellig) in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Systematik
Klassifikation der Wirtschaftszweige	Wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt des Beschäftigungsbetriebs, in welcher der Beschäftigte arbeitet (= der Bereich mit den meisten Beschäftigten) von Juni 1999 bis Dezember 2002: WZ 93 der Bundesanstalt für Arbeit; von Januar 2003 bis Dezember 2007: WZ 2003 des Statistischen Bundesamtes; von Januar 2007 bis laufend: WZ 2008 des Statistischen Bundesamtes
Klassifikation der Berufe	Ausgeübte (berufliche) Tätigkeit des Beschäftigten von Juni 1999 bis Juni 2011: Klassifizierung der Berufe 1988 der Bundesanstalt für Arbeit (KIdB 88); von Oktober 2012 bis laufend: Klassifikation der Berufe 2010 der Bundesagentur für Arbeit
Klassifikation des Bildungsniveaus	Qualifikation des Beschäftigten (schulischer und beruflicher Ausbildungsabschluss)

<sup>5</sup> Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Klassifikationen  
> Regionale Gliederungen  
> Staats- und Gebietssystematik  
> Klassifikation der Berufe  
> Klassifikation der Wirtschaftszweige

### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Beschäftigungsstatistik gibt es folgende Messobjekte:

- **Beschäftigte**
- **Beschäftigungsverhältnisse**
- **Beschäftigungsbetriebe**

**Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen folgende Personengruppen:**

101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
104	Hausgewerbetreibende
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte saisonal bedingt
118	Unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
120	Personen bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)
121	Auszubildende (Arbeitsentgelt nicht über Geringverdienergrenze)
122	Auszubildende (außerbetriebliche Einrichtung)
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (neuer Schlüssel ab 01.01.2012)
124	Heimarbeiter (neuer Schlüssel ab 01.06.2012)
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt

142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
144	Auszubildende in der Seefahrt (Arbeitsentgelt nicht über Geringverdienergrenze)
148	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
201	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete Beschäftigte
204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
205	Unständig Beschäftigte (zusammengefasste Meldungen, gültig bis 31.12.2010)

**Die geringfügig entlohnt Beschäftigten bestehen aus den Personengruppen:**

109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV
209	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte

**Die kurzfristig Beschäftigten bestehen aus den Personengruppen:**

110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
202	Kurzfristig Beschäftigte
210	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte

Zum 1. April 1999 wurde das Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte in das Meldeverfahren für versicherungspflichtige Arbeitgeber integriert. Seither sind geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt sowie geringfügig Beschäftigte, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu melden. Zu den geringfügig Beschäftigten zählen die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die kurzfristig Beschäftigten.

Seit April 2003 gilt das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt in dem auch der Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung neu geregelt wurde. Bis Ende März 2003 lag die Obergrenze des Arbeitsentgeltes bei 325 Euro. Außerdem durfte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV die Beschäftigung regelmäßig nur weniger als 15 Stunden ausgeübt werden. Die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung waren also nur dann erfüllt, wenn sowohl die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden betrug als auch das Arbeitsentgelt im Monat 325 Euro

nicht überschritten hat. Ab April 2003 wurde die Grenze von 15 Arbeitsstunden die Woche aufgehoben und es gilt nur noch, dass die geringfügig entlohnte Beschäftigung regelmäßig im Monat die jeweils geltende Obergrenze des Arbeitsentgeltes (Geringfügigkeitsgrenze) nicht überschreiten darf.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung gilt, dass die Befristung des Arbeitsverhältnisses auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage (im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018: 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage) vom Arbeitgeber im Vorhinein festgelegt werden muss. Nach einem Rahmenarbeitsvertrag von einem Jahr darf zwei Monate lang kein neuer Rahmenarbeitsvertrag beim selben Arbeitgeber abgeschlossen werden. Bei Rahmenarbeitsverträgen über den Jahreswechsel hinaus, wird die gesamte Dauer dieses Arbeitsverhältnisses zum vorherigen Kalenderjahr hinzugerechnet<sup>6</sup>.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind beginnend mit dem Stichtag 30. Juni 1999 in der Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit enthalten. Die Daten für kurzfristig Beschäftigte wurden im Jahr 2009 rückwirkend aufbereitet, daher sind Auswertungen ab dem Stichtag 31. Januar 2004 möglich. Die Anzahl der kurzfristig Beschäftigten wurde erstmals im Länderreport der Beschäftigungsstatistik für den Stichtag 31. Dezember 2008 im Dezember 2009 veröffentlicht.

- **Statistik über Arbeitnehmerüberlassung**

Seit 2013 gibt es ein personenbezogenes Merkmal zur Arbeitnehmerüberlassung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, die Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung (gemäß § 8 „Statistische Meldungen“ AÜG in der vor dem 01.04.2017 geltenden Fassung) in die Beschäftigungsstatistik zu integrieren. Wesentliche Vorteile der neuen Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung sind zum einen die größere fachliche Breite und Tiefe sowie die freie Kombinationsfähigkeit von Merkmalen. Auf Grundlage der neuen Datenquelle können differenziertere Informationen der Leiharbeitnehmer beispielsweise nach Regionen, nach ausgeübten Tätigkeiten, nach dem Anforderungsniveau der Tätigkeiten (Helfer, Fachkraft, Spezialist, Experte) und nach dem Alter oder der Staatsangehörigkeit gewonnen werden. Mit der Integration der Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung in die Beschäftigungsstatistik wird zudem eine höhere Qualität der Angaben über Leiharbeitnehmer sowie die Konsistenz zur bestehenden Beschäftigungsstatistik erreicht. Die bisherige Berichterstattung aus zwei Erhebungsquellen – Arbeitnehmerüberlassungsstatistik und Beschäftigungsstatistik (nach Wirtschaftszweig 782/783 der WZ 2008) – mit ihren abweichenden Ergebnissen entfällt.

- **Pendlerverflechtungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bis hin zur Gemeindeebene**

Die Beschäftigungsstatistik liefert sowohl Aussagen über den Wohnort (Anschrift des Beschäftigten) als auch über den Arbeitsort (Sitz des Beschäftigungsbetriebs). Damit ergibt sich die Möglichkeit, Pendlerverflechtungen bis auf Gemeindeebene darzustellen, indem man eine Bestandsauswertung nach den Kriterien Wohnort und Arbeitsort, z. B. in Form einer Kreuztabelle, aufbereitet.

---

<sup>6</sup> Für weiterführende Informationen siehe: Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kurzfristige Beschäftigung, September 2010 (URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Kurzfristige-Beschaefigung.pdf>)

- **Anzahl und Größe von Beschäftigungsbetrieben**

Durch die Zuordnung eines Beschäftigten über die Betriebsnummer zu einem Beschäftigungsbetrieb, ergibt sich die Möglichkeit, eine Bestandsauswertung nach Beschäftigungsbetrieben und Klassierung in Größenklassen vorzunehmen.

Ein Beschäftigungsbetrieb im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit. Diese Definition steht in einem starken Zusammenhang zum betriebswirtschaftlichen Betriebsbegriff, in dem der Betrieb als eine räumlich zusammenhängende, technische und organisatorische Einheit gekennzeichnet ist, in der Personen zum Zwecke einer bestimmten Produktion zusammenarbeiten

- **Begonnene und beendete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse**

Die Statistik der begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse basiert auf den im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung übermittelten Anmeldungen mit dem Abgabegrund „Beginn einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung“ bzw. Abmeldungen mit den Abgabegründen „Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung“.

- **Beschäftigungsstatistik-Historik**

Die Bestandsdaten der Beschäftigungsstatistik für die Berichtsjahre 1980 bis 1998 stehen jeweils für den Stichtag 30.06. zur Verfügung. Berichtsfähig sind – allerdings mit einem nur sehr begrenzten Merkmalskatalog und regionalen Einschränkungen:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Beschäftigungsbetriebe

- **Entgelte**

Die Beschäftigungsstatistik berichtet jährlich über Entgelte und Entgeltverteilungen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die statistischen Auswertungen über Entgelte werden durchgehend auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) eingeschränkt. Auf diese Weise können Vergleiche durchgeführt werden, etwa zwischen soziodemografischen Gruppen oder Regionen, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind.

Die Statistik über Entgelte basiert auf Stichtagsauswertungen für Beschäftigte jeweils zum 31.12. eines Jahres. Für andere Stichtage liegen keine Daten vor. Das ist darin begründet, dass zum Stichtag 31.12. der Bestand der Beschäftigten, bedingt durch die Systematik des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung, zu etwa 95 bis 98 Prozent auf Meldungen beruht, die eine Entgeltangabe enthalten. Bei allen anderen Stichtagen ist dieser Anteil deutlich geringer, weil dann wesentlich mehr Beschäftigungsverhältnisse aufgrund „Anmeldungen“ gezählt werden, für die generell keine Entgeltangaben vorgesehen sind.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungs-

einrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Arbeitsagenturen, Jobcenter, sowie statistische Ämter. Des Weiteren fließen die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes, insbesondere als Grundlage der darin integrierten Erwerbstätigenrechnung, und auf Betriebsebene in das Unternehmensregister ein.

Nach den Ergebnissen der Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) stellen sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte einen Anteil von rund 80 Prozent an allen Erwerbstätigen dar. Damit sind Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik ein wesentlicher Faktor für die Darstellung des erwerbsstatistischen Gesamtbildes.

### 2.3 Nutzerkonsultation

Auf die unterschiedlichen Bedürfnisse wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Weiterentwicklung der Beschäftigungsstatistik werden von DESTATIS und den Statistischen Landesämtern in regelmäßigen Arbeitskreisen (AK) aufgegriffen (z. B. im Rahmen des AK BST-Online, hierbei erhalten DESTATIS und die Statistischen Landesämter über das Internet einen verschlüsselten Online-Zugriff auf aggregierte Beschäftigungsdaten, und des AK Erwerbstätigenrechnung).

Die Nutzerinnen und Nutzer der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit haben direkt die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Bedürfnisse, Anregungen und/oder Kritikpunkte einzubringen. Dies kann telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet erfolgen. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de> > Service > Kontakt, Feedback und Kritik

Daneben wird jedes Jahr eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Beschäftigungsstatistik wird als Sekundärstatistik aus Verwaltungsdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Die „Erhebung“ basiert auf dem „Gemeinsamen Meldeverfahren zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, das mit Wirkung vom 1. Januar 1973 im früheren Bundesgebiet und nach der Wiedervereinigung auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost eingeführt worden ist. Das Verfahren verlangt von den Arbeitgebern für alle sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Arbeitnehmer einheitliche und automationsgerechte Meldungen über versicherungsrelevante Tatbestände, welche im abgeschotteten Statistikbereich der Bundesagentur für Arbeit in statistische Versicherungshistorien überführt und gespeichert werden. Diese pseudonymisierten Historien bilden die Grundlage stichtags- und zeitraumbezogener statistischer Messungen.

## 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung der Daten erfolgt als mehrstufiges Verwaltungsverfahren. Die Arbeitgeber übermitteln ihre maschinell erfassten Meldungen i. d. R. an die zuständigen Krankenkassen. Diese prüfen die Meldungen auf inhaltliche Richtigkeit und nehmen – falls erforderlich – Korrekturen vor. Die von den Krankenkassen geprüften Daten werden an die Datenstellen der Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Nach einer weiteren Prüfung werden die für die Bundesagentur für Arbeit relevanten Daten übermittelt und dort für Zwecke der Beschäftigungsstatistik verarbeitet. Die Beschäftigungsstatistik basiert somit auf einer Vollerhebung.

## 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Datenaufbereitung umfasst die Konsolidierung und Vereinheitlichung von Daten, Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen, den Übergang von einer Einzelfall- zeitraumbezogenen Perspektive auf eine stichtagsbezogene und auch wieder nach statistischen Kriterien neue zeitraumbezogene Perspektive und die Ermittlung von Kennzahlen.

Die Daten werden bei der Statistik der BA in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis entstehen Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen je Person, aus denen die oben beschriebenen statistischen Kennzahlen ermittelt werden. Die ausgewerteten statistischen Ergebnisse stehen in einem statistischen Data Warehouse (DWH) zur Verfügung, einerseits als mehrdimensionale Datenwürfel oder relationale Datenbanken, andererseits auch als automatisierte druckfertige Berichte in unterschiedlichen regionalen Gliederungsebenen.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit führt für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer ein statistisches Versichertenkonto, auf dem alle eingehenden Meldungen in der Reihenfolge des Wirksamkeitsdatums gespeichert werden. Die Betriebsangaben werden durch den Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit erhoben und in einer zentralen Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert. Für die Beschäftigungsstatistik werden die personen- und die betriebsbezogenen Daten zusammengespielt. Ab dem Stichtag 30. Juni 1999 werden die Datenbestände bei der Bundesagentur für Arbeit in einem für statistische Zwecke konzipiertem DWH einheitlich gespeichert und verwaltet. Die Datenbereitstellung erfolgt über Printmedien bzw. das Internet.

Auf der Basis der Meldungen zur Sozialversicherung wird monatlich mit rund 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten ermittelt. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile statistische Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen. Um jedoch dem Bedürfnis nach zeitnäheren Ergebnissen gerecht zu werden, wird monatlich zusätzlich der Bestand an sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten mit 2 und 3 Monaten Wartezeit ermittelt und auf „6-Monatswerte“ hochgerechnet (Wirtschaftsabteilungen x Bundesländer). Bei der Interpretation der aktuellen Daten ist zu berücksichtigen, dass eine Schätzung mit Unsicherheiten behaftet ist. Nach 3 Monaten stehen ca. 80 bis 85 Prozent der An- und Abmeldungen für statistische Auswertungen zur Verfügung.



### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Saisonbereinigte Daten aus der Beschäftigungsstatistik werden unter anderem in den Tabellen „Saisonbereinigte Zeitreihen – Deutschland, West/Ost und Länder (Monatszahlen)“ veröffentlicht (zu finden unter <https://statistik.arbeitsagentur.de> > Statistiken > Statistiken aktuell > Saisonbereinigte Zeitreihen). Zur Saisonbereinigung wird die vom Europäischen Statistischen System empfohlene Software JDemetra+ verwendet, die die beiden Verfahren X-12-ARIMA und TRAMO-SEATS umfasst.

Im Rahmen der Entgeltstatistik werden Verteilungsparameter wie Quintile, Quartile und Mediane dargestellt.

Nähere Einzelheiten können den entsprechenden Veröffentlichungen aus der Beschäftigungsstatistik zum jeweiligen Thema entnommen werden.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich bei der Beschäftigungsstatistik um eine Sekundärstatistik handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke sehr niedrig. Die hauptsächlichsten Aufwände, die bei den Arbeitgebern entstehen, dienen der Sozialversicherung. Die aus den Angaben resultierende Statistik ist in weiten Teilen lediglich ein Nebenprodukt und verursacht damit keine Aufwände. Eine Ausnahme bildet die Angabe zum Tätigkeitsschlüssel, der Aufwand für diese Angabe ist jedoch schwer quantifizierbar und hängt von der Größe und technischen Ausstattung des Arbeitgebers ab.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Diese Statistik basiert auf einer Vollerhebung. Sie ermöglicht gegenüber Stichprobenerhebungen eine weitaus tiefere Differenzierung in den Merkmalskombinationen, vor allem nach Regionen und wirtschaftlichem Schwerpunkt der Betriebe bzw. Arbeitgeber. Die Auskunftspflicht der Arbeitgeber garantiert relativ vollständige und aussagefähige Angaben.

Da die Beschäftigungsstatistik auf Daten des Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beruht, also auf Daten, die für versicherungsrechtliche Zwecke erhoben und genutzt werden, ist die Qualität der statistischen Ergebnisse insgesamt als sehr hoch einzuschätzen. Die Meldungen zur Sozialversicherung werden von den Arbeitgebern oder ihren beauftragten Lohnabrechnungsdienstleistern an die Sozialversicherungsträger übermittelt. Nach Eingang werden sie einer Prüfung durch ein automatisiertes Programm (Kernprüfprogramm) unterzogen. Eine Beschreibung der Prüfschritte ist im Gemeinsamen Rundschreiben „[Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung](#)“ (GR) in der Anlage 9.4 aufgeführt.

In einem sehr geringen Umfang gibt es Unstimmigkeiten in den Meldungen. So können einzelne (erwartete) Meldungen fehlen, Meldungen können doppelt eingehen oder Stornierungen gehen vor einer eigentlich zu stornierenden Meldung ein oder sie verspäten sich enorm. In der Statistik-Verarbeitung werden solche Fälle zum Großteil korrigiert. Beispielsweise blieben zwischen 0,1 und 0,3 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von fehlenden Meldungen dauerhaft „offen“. Diese Beschäftigungen werden dann allerdings in der Datenverarbeitung der Statistik nach einer gewissen Zeit künstlich beendet. Die individuelle statistische Beschäftigungshistorie wird dadurch korrigiert und Kumulationseffekte, z. B. wegen nicht erfolgter Abmeldungen, werden in den Ergebnissen der Statistik vermieden.

Hinsichtlich der Qualitätsbewertung kann eine Unterscheidung zwischen den Merkmalen vorgenommen werden, die sowohl sozialversicherungsrechtlich als auch zum Teil statistisch relevant, und jenen Angaben, die nur statistisch relevant sind. Nur statistisch relevant sind die Angaben im Tätigkeitsschlüssel (TS), also die Information über die ausgeübte Tätigkeit, den höchsten Schul- sowie Ausbildungsabschluss, die Vertragsform (Voll-/Teilzeit und ab TS 2010 auch: Befristet/Unbefristet) und das Arbeitsverhältnis (ab TS 2010: Unterscheidung nach Arbeitnehmerüberlassung ja/nein). Alle Merkmale, die auch sozialversicherungsrechtliche Relevanz haben, sind in der Qualität als sehr hoch einzustufen (z. B. Geschlecht, Alter, Entgelte, Beschäftigungszeiträume). Die Merkmale, die vorrangig für statistische Zwecke erhoben werden, unterliegen nicht den gleichen Kontrollmechanismen wie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Merkmale, werden aber im Rahmen der Statistikaufbereitung Plausibilitätsprüfungen unterzogen und nach Möglichkeit entsprechend konsolidiert. Als Beispiel sei an dieser Stelle das Merkmal „Befristung“ genannt, welches aufgrund mangelnder Aktualisierung durch die Arbeitgeber nur für die Statistik der begonnenen Beschäftigungsverhältnisse valide ist. Bei Auswertungen des Befristungsanteils beim Bestand an Beschäftigten zeigt sich – verursacht durch oftmals nicht gemeldete Entfristungen – ein künstlicher Zuwachs, welcher nicht der realen Entwicklung entspricht.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Beschäftigungsstatistik um eine Vollerhebung handelt, gibt es auf die Grundgesamtheit bezogen keine stichprobenbedingten Fehler.

Statistische Ergebnisse, die jedoch anhand von einer nach bestimmten Kriterien selektierten Teilmenge der Grundgesamtheit ermittelt wurden, können stichprobenbedingte Fehler enthalten. Je kleiner diese Teilmenge ist (z. B. alle Bestandsfälle mit Entgelt im Beschäftigungszeitraum) und je weiter diese untergliedert wird (z. B. in 100er Schritte), umso größer wird der stichprobenbedingte Fehler. Folge dieser Tatsache ist, dass statistische Ergebnisse (z. B. Medianwerte) für kleine Teilmengen der Grundgesamtheit nicht automatisch als verallgemeinerungsfähige Ergebnisse angesehen werden können. Daher ist es erforderlich, dass die Stichprobe hinreichend groß gewählt wird. Im o. g. Beispiel wurde aus diesem Grund für die Berichterstattung über Entgelte von Teilmengen der Beschäftigten eine Mindestgröße von 1.000 Bestandsfällen gewählt.

### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler<sup>7</sup>

Die Beschäftigungsstatistik basiert auf den Registerdaten der Arbeitsverwaltungen (Agenturen für Arbeit oder Jobcenter). In diesem Sinne handelt es sich um eine Vollerhebung der dort registrierten Merkmalsträger, z. B. Personen, Betriebe, Stellen. Bei Vollerhebungen ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine (weitgehend) vollzählige Erfassung der Messobjekte erfolgt. Daher liegt bezogen auf die Grundgesamtheit kein stichprobenbedingter Fehler vor und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse registrierter Merkmalsträger ist sehr hoch. Die Angaben werden für konkrete Verwaltungszwecke erfasst (z. B. Arbeitsvermittlung oder Leistungsgewährung). Deshalb sind diese Angaben in der Regel von hoher Qualität und Aktualität.

Aber auch die in Verwaltungsverfahren erhobenen Angaben können fehlerhaft sein. Je nach der Bedeutung einer Angabe im Verwaltungsvorgang können Angaben in den Verwaltungsregistern eine unterschiedliche Qualität aufweisen. So ist festzustellen, dass personenbezogene und zahlungsbegründende Daten in der Regel eine hohe Qualität aufweisen. Dagegen ist bei Angaben, die für den Verwaltungsvorgang weniger relevant sind, ein höherer Anteil an Erfassungsfehlern zu erwarten. Die Fehler können die erfasste Population insgesamt betreffen oder aber einzelne Angaben oder Erhebungsinhalte.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüfverfahren garantiert. Dennoch gibt es statistische Versichertenkonten, die unvollständig sind. Dies führt dazu, dass bei der Auswertung für einige Merkmale nicht-zuordenbare bzw. keine Angaben vorhanden sind. Die Folge davon ist, dass z. B. die Summe aus „Vollzeitbeschäftigten“ und „Teilzeitbeschäftigten“ nicht immer die „Beschäftigten insgesamt“ ergibt. Allerdings ist die Größenordnung dieser nicht-zuordenbaren Angaben nicht ergebnisrelevant.

#### Abbildung von Beschäftigungsverhältnissen eines Beschäftigten:

Die einzelnen Meldungen werden anhand der Identifikatoren Versicherungsnummer, Betriebsnummer und Personengruppe mithilfe der Abgabegründe und den Datumsangaben zu Beschäftigungskonten zusammengefügt, oder anders ausgedrückt: zu Beschäftigungsverläufen zusammengefasst. Aus diesen Beschäftigungsverläufen lassen sich in einem nächsten Schritt die Beschäftigungen und die Beschäftigten abbilden. Somit können dann sowohl Beschäftigungsverhältnisse als auch Beschäftigte mit einer Hauptbeschäftigung valide abgebildet werden.

Neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann **eine** geringfügige Beschäftigung ausgeübt werden. Bei Ausübung von mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sind diese zusammenzuzählen. Dies wird bei den Einzugsstellen der Krankenkassen geprüft und gegebenenfalls werden korrigierte Meldungen eingefordert. Treffen die berichtigten Meldungen zeitnah in der Statistik ein, werden die Mehrfachbeschäftigungsverhältnisse richtig abgebildet. Zumeist ist die in der Beschäftigungsstatistik vorliegende Wartezeit von sechs Monaten bis zur endgültigen Festlegung der statistischen Zahlen ausreichend. Gehen allerdings verspätete Korrektur-Meldungen ein, haben diese keinen korrigierenden Effekt mehr auf die festgeschriebenen 6-Monatswerte. Dies kommt in Einzelfällen vor, spielt aber für die statischen Ergebnisse insgesamt keine signifikante Rolle. Daher sind auch die Ergebnisse von Mehrfachbeschäftigungen, insbesondere die der Nebenbeschäftigungen, von sehr hoher Qualität.

---

<sup>7</sup> Die Bewertung der Qualität in diesem Abschnitt erfolgt nach der Abstufung: sehr hoch, hoch, mittel, gering und sehr gering

### Einschränkungen auf Ebene wichtiger Merkmale:

Die Genauigkeit der wirtschaftsfachlichen Gliederung ist aufgrund der Regelung zur Wirtschaftszweigvergabe nur bis auf die Ebene der Wirtschaftsgruppen (3-Steller-Ebene) als qualitativ hoch einzustufen. Laut dieser Regelung zur Wirtschaftszweigvergabe sind für die Bestimmung des Wirtschaftszweiges pro Beschäftigungsbetrieb der wirtschaftsfachliche Schwerpunkt des überwiegenden Teils der Beschäftigten sowie der Zweck des Beschäftigungsbetriebs maßgeblich. Mit diesem Wirtschaftszweig, der nach Schwerpunkt und Zweck bestimmt wird, werden alle Beschäftigten des Beschäftigungsbetriebs gemeldet, ungeachtet dessen, ob der einzelne Beschäftigte tatsächlich in diesem Schwerpunkt tätig ist. Demnach ist die Zuteilung des Wirtschaftszweiges auf der Ebene der Wirtschaftsunterklasse (5-Steller-Ebene) und der Wirtschaftsklasse (4-Steller-Ebene) nicht in jedem Fall als zuverlässig einzustufen. Die Qualität der 4- und 5-Steller wird daher mit mittel bewertet.

Die Adressangabe aus der „Datei der Beschäftigungsbetriebe“ ist die Grundlage der Angaben im „Statistischen Betriebsdatenregister“ und der Ermittlung des Arbeitsortes der Beschäftigten. Als „Beschäftigungsbetrieb“ im Sinne der Beschäftigungsstatistik gilt die wirtschaftsfachlich und regional abgegrenzte Niederlassung/Arbeitsstätte, in der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigte tätig sind. Ein ausgewählter „Beschäftigungsbetrieb“ kann allerdings für mehrere Niederlassungen eines Unternehmens mit gleichem wirtschaftsfachlichem Schwerpunkt und mit Sitz in der gleichen Gemeinde Meldungen zur Sozialversicherung für alle Beschäftigten aus diesen Niederlassungen mit einer Betriebsnummer abgeben. Aus diesem Grund ist der Arbeitsort (= Betriebssitz) des Beschäftigten nur bis zur Gemeindeebene präzise. Aussagen zum Arbeitsort oder zu Arbeitsstätten innerhalb von Gemeinden sind daher methodisch nicht sinnvoll. Die Qualität der Information des Arbeitsortes wird bis auf die Ebene von Gemeinden als hoch eingestuft.

Pendlerergebnisse werden grundsätzlich nur aus dem Bestand zum Stichtag 30.06. erstellt. Hinsichtlich der Wohnortangaben bestehen für einzelne Beschäftigte Erhebungsungenauigkeiten. Die Meldevorschrift stellt nicht klar, welcher Wohnsitz – Haupt- oder Nebenwohnsitz mit überwiegendem Aufenthaltsort – vom Arbeitgeber zu melden ist. Dies kann in der Beschäftigungsstatistik zum Nachweis von „Fernpendlern“ zwischen gemeldetem Hauptwohnsitz und Arbeitsort führen, obwohl der Beschäftigte am Nebenwohnsitz seiner Beschäftigung nachgeht, also faktisch nicht pendelt.

Die ausgeübte Tätigkeit der Beschäftigten liegt seit dem Berichtsmonat Oktober 2012 in sehr tiefer Gliederung nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) vor. Diese Angaben sind gut überführbar in die internationale Berufsklassifikation, der ISCO-08 (International Standard Classification of Occupations 2008), und sie ermöglichen eine gute internationale Vergleichbarkeit in den amtlichen Statistiken.

Es gibt jedoch Randbedingungen, welche die Aussagekraft der Berufe begrenzen:

Viele jeweils vergleichbare Berufe werden sowohl von Angestellten, als auch von Beamten, Selbständigen und Freiberuflern ausgeübt. Letztere fallen aus der Beschäftigungsstatistik heraus. Je nach regionaler Wirtschaftsstruktur kann sich dies stärker oder weniger stark durch eine Untererfassung der Berufe auswirken. Dies gilt beispielsweise für Lehrer, kleingewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten, für Rechtsanwälte und Notare, für Steuerberater, für niedergelassene Ärzte oder für Architekten.

Die Änderung der Arbeitszeit stellt kein zu meldendes Ereignis im Beschäftigungsverhältnis dar. Insoweit wird der Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit und umgekehrt in der Regel erst mit der folgenden Jahresmeldung berücksichtigt. Das heißt, es gibt einen Zeitverzug zwischen dem Eintritt der Änderung und der Meldung des Arbeitgebers. Da der Zeitverzug in beide Richtungen (VZ  $\leftrightarrow$  TZ) auftritt, ist zu erwarten, dass der Fehler sich in den aggregierten Ergebnissen zum Teil oder vollständig aufhebt. Gleichzeitig gibt es jedoch einen Effekt der versäumten Aktualisierung in den Meldungen. Nach Umstellung des Tätigkeitschlüssels im Jahr 2012 konnte ein um etwa 3 Prozentpunkte höherer Anteil der Teilzeitbeschäftigten festgestellt werden (Anteil 2010: 21 Prozent, Anteil 2011: 24 Prozent, jeweils im Jahresdurchschnitt). Dieser Fehler kann als kumulierter Effekt fehlender Aktualisierungen der vorangehenden Berichtsjahre interpretiert werden. Insgesamt betrachtet wird die Qualität für das Merkmal Arbeitszeit grundsätzlich mit hoch eingestuft. Messfehler sind gering und Unstimmigkeiten sind selten, können aber in Teilgruppen von Beschäftigten verstärkt auftreten.

Die Ausprägung „Abschluss unbekannt“ ist bei der Schulbildung und beruflichen Bildung jeweils mit rund 10 und 15 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besetzt. Bei den geringfügig Beschäftigten liegt dieser Anteil bei jeweils rund 20 Prozent. Die Qualität dieser Merkmale wird mit mittel bis hoch eingestuft. Messfehler können bei Auswertungen in Augenschein treten und der Anteil der fehlenden Angaben ist relativ hoch.

Die Beschäftigten in Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) werden in der Statistik seit der Revision 2014 nach dem Konzept der „Hauptbeschäftigung von Personen“ ermittelt, d. h. als Summe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten (SvB plus aGB). Ergänzend stehen Beschäftigungsverhältnisse in der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung. Wird bei Mehrfachbeschäftigung die Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich in der Nebenbeschäftigung ausgeübt, bleibt diese nach dem Konzept des Hauptbeschäftigungsverhältnisses auf der Personenebene unberücksichtigt. Daher ist die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse in der Arbeitnehmerüberlassung etwas größer als die Anzahl der beschäftigten Personen dieser Gruppe. Die Größenordnung von ANÜ-Beschäftigten ausschließlich in der Nebenbeschäftigung beträgt rund 4 Prozent bezogen auf die ANÜ-Beschäftigten in Hauptbeschäftigung. Beim Merkmal „Arbeitnehmerüberlassung“ wird von einer sehr hohen Qualität der Angaben ausgegangen, da diese Personaldienstleistung überwiegend von Arbeitgebern angeboten wird, für die die Arbeitnehmerüberlassung das Kerngeschäft darstellt. Synonym zum Begriff „Arbeitnehmerüberlassung“ werden auch die Begriffe „Leiharbeit“ und „Zeitarbeit“ verwendet.

Die Qualität des Merkmals zur Befristung ist nur für begonnene Beschäftigungsverhältnisse mit hoch einzustufen, da der kontinuierliche Anstieg des Befristungsanteils bei Beschäftigten und Beschäftigungen im Bestand aus der Beschäftigungsstatistik sich nicht mit anderen Datenquellen wie dem IAB-Betriebspanel oder dem Mikrozensus belegen lässt. Die Ursache ist, dass nicht alle Arbeitgeber im gleichen Maße die Angabe zur Befristung bei Folgemeldungen zur Sozialversicherung aktualisieren. Eine Entfristung hat keinen Einfluss auf die Versicherungszeiten oder die Sozialversicherungsbeiträge. Daher ist die Aktualisierung des Merkmals von „befristet“ auf „unbefristet“ von untergeordneter Bedeutung für die Arbeitgeber oder deren Lohnabrechnungsdienstleister. Dies führt allerdings im Laufe der Zeit beim Bestand der Beschäftigten zu einem künstlichen Zuwachs des Befristungsanteils. Deshalb können keine statistischen Er-

gebnisse zur befristeten Beschäftigung für den Bestand der Beschäftigten veröffentlicht werden. Am Beginn von Beschäftigungsverhältnissen liegen dagegen aktuelle und verlässliche Angaben zur Befristung vor. Dies zeigen auch die Vergleiche mit anderen Quellen, wie dem IAB-Betriebspanel und der IAB-Stellenerhebung. Die Ergebnisse zur Befristung von begonnenen Beschäftigungsverhältnissen können somit ab dem Berichtsmonat Oktober 2012 berichtet werden.

Des Weiteren ist zu beachten: Die Auswertung nach der Befristung ist nicht für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gleichermaßen aussagekräftig. Zur Berechnung von Anteilswerten ist es notwendig, eine sinnvolle Basismenge für den Nenner abzugrenzen. Dabei kann man sich an einer typischen Fragestellung orientieren. Zum Beispiel: „Wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte werden befristet angestellt, obwohl sie auch unbefristet angestellt werden könnten?“

Es wurde daher eine SvB-Kerngruppe Befristung gebildet, aus der die per se befristeten Beschäftigungen ausgeschlossen sind. Siehe Methodische Hinweise zur [Befristung](#).

Das Entgelt wird aus der Hauptbeschäftigung des Beschäftigten ermittelt. Bei Mehrfachbeschäftigungen wird keine Zusammenrechnung der Entgelte vorgenommen. Es handelt sich um das Arbeitsentgelt vor Abzug von Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätsbeitrag, ggf. Kirchensteuer) und Sozialversicherungsbeiträgen (i. d. R. Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung). Dazu gehören auch:

- Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Tantiemen, Gratifikationen
- Mehrarbeits-/Überstundenvergütungen und Mehrarbeitszuschläge
- Familienzuschläge
- Gefahrenzuschläge und Schmutzzulagen
- Provisionen und Abfindungen

Die Informationen zu den Entgelten dürfen nur aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen bzw. Ausfüllhilfen abgegeben werden. Sie unterliegen zudem hohen Prüfstandards, da die Angaben unter anderem auch für die Sozialversicherungsträger von hoher Relevanz sind. Damit erfüllt die Entgeltangabe einen sehr hohen Erhebungsstandard.

Auswertungen über das Entgelt sind aufgrund der Verfahrensregeln des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung nur für den Stichtag 31. Dezember sinnvoll und aussagekräftig, da zu diesem Stichtag rund 95 Prozent der Meldungen mit einer Entgeltangabe vorliegen.

Um vergleichbare Angaben zu erhalten, müssen die Entgeltangaben auf

- einen einheitlichen monatlichen Zeitraum normiert und
- ggf. auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte einer Kerngruppe bezogen werden.

Zwar werden die Entgelte für Beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember „gemessen“, aber ihre sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte beziehen sich immer auf den ganzen, bis zu diesem Tag durchgehenden Beschäftigungszeitraum beim Arbeitgeber. Der Beschäftigungszeitraum kann das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag (den 31. Dezember) umfassen.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

Davon abzugrenzen ist die Festschreibung vorläufiger Ergebnisse in endgültigen Ergebnissen nach Wartezeiten. Sie erfolgt regelmäßig und bedarf keiner gesonderten Kommunikation.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierter Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen. Bisher erfolgt keine standardisierte Veröffentlichung von Ergebnissen der Revisionsanalysen.

Im Falle der hochgerechneten Monatszahlen ist erfahrungsgemäß mit einer Revision im Umfang von max. +/- 0,25 Prozent bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu rechnen. Bei den ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten ist der Umfang wegen der kleineren Grundgesamtheit mit max. +/- 1,75 Prozent etwas größer.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Die monatlichen Ergebnisse werden mit einer Wartezeit von rund sechs Monaten zwischen Berichtstichtag und Auszählungszeitpunkt aufbereitet. Diese Wartezeit ist ein Kompromiss zwischen größtmöglicher

Aktualität der Ergebnisse und möglichst vollständiger Erfassung aller für den Berichtsstichtag relevanten Meldungen. Erfahrungsgemäß liegen der Bundesagentur für Arbeit nach sechs Monaten etwa 95 Prozent der Meldungen vor. Um den Bedarf nach aktuelleren Ergebnissen aus der Beschäftigungsstatistik nachzukommen, werden die Bestände zusätzlich bereits nach 2 und 3 Monaten ausgewertet und auf 6-Monatswerte hochgerechnet.

## **5.2 Pünktlichkeit**

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Beschäftigungsstatistik zu jährlich im Voraus benannten statistischen Veröffentlichungsterminen am Ende des Berichtsmonats bzw. zu Beginn des Folgemonats (gleichzeitig Termin der BA-Presskonferenz) bereit. Die Veröffentlichungstermine konnten bislang – ggf. mit eingeschränktem Produktumfang – eingehalten werden.

# **6 Vergleichbarkeit**

## **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Der inländische Arbeits- und Wohnort wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindegemeinschaften erfasst. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit.

Im Rahmen der Statistik stehen jedoch für alle räumlichen Gliederungen sog. „fiktive Gebiete“ zur Verfügung. Mit deren Hilfe ist es möglich, Ergebnisse einer Zeitreihe auf einen festen Gebietsstand zu transformieren. Voraussetzung dafür ist, dass der jüngste Wert der Zeitreihe nicht aktueller als der gewählte Gebietsstand sein darf. Als Gebietsstand sind alle Monate ab Januar 2006 wählbar.

## **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Aggregierte Angaben zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegen quartalsweise ab Juni 1974 vor; zunächst nur für das Bundesgebiet West, nach der Wiedervereinigung auch für das Beitrittsgebiet. Ab Juni 1999 liegen Daten über sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte im Rahmen des technischen Statistikverfahrens (DWH) vor und sind daher sehr flexibel auswertbar.

Zum 1. Januar 1999 wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung mit der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) gesetzlich neu geregelt. Mit der Umstellung auf das Neuverfahren ist eine direkte Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse zu früheren Stichtagen nicht uneingeschränkt möglich. So haben die Einführung von Personengruppenschlüsseln zur Identifikation besonderer Gruppen von Beschäftigten (z. B. Auszubildende) und die Differenzierung der Abgabegründe im Rahmen des Meldeverfahrens zu erweiterten bzw. geänderten Auswertmöglichkeiten geführt (vorher wurden beispielsweise die Auszubildenden über den Tätigkeitsschlüssel identifiziert).



Mit der Umsetzung aktualisierter Klassifikationen weisen Ergebnisse nach wirtschaftsfachlicher Gliederung Zeitreihenbrüche auf. Bis zum Stichtag 31. Dezember 1997 wurde der Wirtschaftszweig nach dem „Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA – Ausgabe 1973“ (WS73) verschlüsselt. Ab dem Stichtag 31. März 1998 bis 31. März 2003 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA – Ausgabe 1993“ (WZ93/BA) verwendet. Ab dem Stichtag 30. Juni 2003 bis 31. Dezember 2007 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003“ (WZ 2003) umgesetzt. Grundlage dieser Klassifikation ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) vom Dezember 2001. Für Stichtage ab dem Kalenderjahr 2008 findet nun die „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“ (WZ 2008) Anwendung. Grundsätzlich sind die wirtschaftsfachlichen Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik mit anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsstatistiken vergleichbar. Darüber hinaus ist eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der nach Abschnitten und Abteilungen gegliederten Ergebnisse aber auch mit außereuropäischen Datenquellen gegeben, soweit diesen die Wirtschaftszweigsystematik der Vereinten Nationen (ISIC Rev. 3.1) zu Grunde liegt.

Maßgebend für die Berufsbezeichnung ist die jeweils ausgeübte Tätigkeit und nicht der erlernte oder früher ausgeübte Beruf. Die ausgeübte Tätigkeit wird nach der jeweils aktuellsten Ausgabe des Schlüsselverzeichnisses<sup>8</sup> für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen – herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit – verschlüsselt. Grundlage der Codierung ist die Klassifikation der Berufe (KldB). Bis zum 30. November 2011 galt die KldB 88 aus dem Jahr 1988 und ab dem 1. Dezember 2011 gilt die KldB 2010<sup>9</sup>. Zwischen der KldB 88 und der KldB 2010 bestehen große Unterschiede. So liegt die KldB 88 nur 3-stellig vor, die KldB 2010 hingegen 5-stellig und damit wesentlich differenzierter.

Hinsichtlich der eingeschränkten zeitlichen Vergleichbarkeit bei der Personengruppe der geringfügig Beschäftigten durch gesetzliche Neuregelungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 1.1 verwiesen.

Ab dem Berichtsmonat Januar 2013 wurde die Statistik der Arbeitnehmerüberlassung (gemäß § 8 AÜG) durch Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik abgelöst (siehe Abschnitt 2.1.3). Das erste Datenheft auf dieser Basis wurde im Januar 2016 veröffentlicht. Daten auf der Grundlage des Tätigkeitsschlüssels stehen rückwirkend ab Berichtsmonat Januar 2013 zur Verfügung. Diesbezüglich wird auf den Methodenbericht zu dieser Thematik verwiesen. Der Link hierzu ist in Abschnitt 8.2 zu finden.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

---

<sup>8</sup> Informationen zum Schlüsselverzeichnis sind zu finden unter:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Unternehmen > Betriebsnummern-Service > Tätigkeitsschlüssel ermitteln > Schlüsselverzeichnis 2010

<sup>9</sup> Informationen zur KldB 2010 sind zu finden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Klassifikationen > Klassifikation der Berufe > KldB 2010

Als andere Quellen sind insbesondere die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) integrierte Erwerbstätigenrechnung sowie der Mikrozensus der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu nennen. In die Erwerbstätigenrechnung gehen die Daten der Beschäftigungsstatistik als wesentliche Grundlage ein.

Die sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten stellen einen Anteil von rund 80 Prozent an allen Erwerbstätigen dar. Vorhandene Abweichungen beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. den Berichtszeitraum (Stichtag – Zeitraum – Berichtswoche), den Berichtsweg (Betriebsmeldung – Schätzverfahren – Haushaltsbefragung), der Abgrenzung der Erhebungseinheit des Auskunftspflichtigen (Betrieb – Unternehmen) und der regionalen Zuordnung (Arbeitsort bzw. Wohnort) betreffen.

Bedingt durch die Beschäftigtenstruktur in den einzelnen Wirtschaftszweigen ergibt sich, dass der Anteil der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten an den Erwerbstätigen in den Wirtschaftszweigen unterschiedlich stark variiert. Während im Verarbeitenden Gewerbe der weitaus überwiegende Teil der Erwerbstätigen der Sozialversicherungspflicht unterliegt, ist der Deckungsgrad der Beschäftigungsstatistik in anderen Wirtschaftszweigen mit hohen Anteilen Selbstständiger, mithelfender Familienangehöriger sowie Beamter entscheidend geringer (z. B. Land- und Forstwirtschaft; Handel; Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Je nach Wirtschaftsstruktur weist der Deckungsgrad auch in regionaler Gliederung entsprechende Unterschiede auf.

Außerdem besteht Kohärenz bei den verwendeten Klassifikationen für Berufe, Wirtschaftszweige, Nationalitäten und Regionen zu den anderen Arbeitsmarktstatistiken (Arbeitslose, gemeldete Arbeits- und Ausbildungsstellen, Bewerber für Ausbildungsstellen). Somit ist ein direktes Gegenüberstellen der statistischen Ergebnisse möglich. Gleiches gilt für die durchgängige Anwendung der gleichen Betriebsinformationen.

## **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Die Daten der Beschäftigungsstatistik stammen aus einem zusammenhängenden System, nämlich dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung, zu dem auch das Betriebsnummernverfahren der BA gehört. Somit ist sichergestellt, dass die Daten statistikintern kohärent sind. Dies wird einerseits durch die bundeseinheitlichen Vorschriften des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung, gemäß derer die Arbeitgeber ihre Beschäftigten melden müssen, und andererseits durch den einheitlich und systematisch gepflegten Betriebsbegriff sichergestellt.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik fließen als eine wesentliche Komponente in folgende Statistiken ein:

#### Externe Verfahren

- Übermittlung von Sozialdaten für Zwecke eines Zensus an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter (gem. § 282a Abs. 1)
- Erwerbstätigenrechnung für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR) und Arbeitsmarktstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (gem. § 282a Abs. 2)
- Unternehmensregister-System (URS) und Verdienststrukturerhebung (VSE) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemäß § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG) gemäß § 282a Abs. 2a) bzw. gemäß § 3 des Statistikregistergesetzes (StatRegG)
- RegioStat – Datenportal der Statistischen Ämter im Internet
- Gesundheitspersonalrechnung der Statistischen Ämter

#### Interne Verfahren

Die Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik der BA dienen auch als Input für die Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik der BA. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Eingliederungs- und Übergangsanalysen
- Beschäftigung vor und nach Arbeitslosigkeit
- Beschäftigung bei Hilfebedürftigkeit

Daneben fließen die Daten in die Analysen des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese sind einzusehen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Statistiken > Statistiken aktuell > Monatsbericht
- Fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit <http://statistik.arbeitsagentur.de> oder über den Weg <http://www.arbeitsagentur.de> > Kachel Statistik zu finden.
- Ausführliche Tabellen zur Beschäftigungsstatistik enthalten werden regelmäßig veröffentlicht. Der direkte Link lautet: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html>

- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit  
Zentraler Statistik-Service  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg  
Hotline: 0911/179-3632  
Fax: 0911/179-1131

[Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de)

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den regionalen Statistik-Services Daten für Länder, Kreise und Gemeinden unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Service/Kontakt/Kontakt-Nav.html>

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zu Glossaren im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Beschäftigungsstatistik sowie in den entsprechenden „Analysen Arbeitsmarkt“ zu finden.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf die Methodenberichte der Statistik der BA verwiesen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Methodenberichte-Beschaeftigungsstatistik-Nav.html>

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat am 28. August 2014 eine Revision der Beschäftigungsstatistik durchgeführt. Die Revision wurde rückwirkend bis 1999 vorgenommen. Sie ist das Ergebnis einer modernisierten Datenaufbereitung mit genaueren Ergebnissen und zusätzlichen Inhalten für diese Statistik. Die Revision beinhaltet folgende Änderungen bzw. Verbesserungen:

- Umfassendere Abgrenzung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- Verbesserte Zuordnung zur Beschäftigungsart
- Zusätzliche Inhalte der Statistik

Weitere Informationen zum methodischen Hintergrund und den wesentlichen Effekten der Revision finden Sie im Methodenbericht „Beschäftigungsstatistik – Revision 2014“ unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaefigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Beschaefigungsstatistik-Revision-2014.pdf>

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)  
[Ausbildungsmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Einnahmen/Ausgaben](#)  
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)  
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)  
[Bildung](#)  
[Corona](#)  
[Demografie](#)  
[Eingliederungsbilanzen](#)  
[Entgelt](#)  
[Fachkräftebedarf](#)  
[Familien und Kinder](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Menschen mit Behinderungen](#)  
[Migration](#)  
[Regionale Mobilität](#)  
[Wirtschaftszweige](#)  
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.